

Anlage 1

Anpassung der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe

Punkt 3.2.4.5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe sind je Tag und Teilnehmer beziehungsweise je Tag und Betreuer zuwendungsfähig in der in Anlage 1 festgelegten Höhe.“

Punkt 3.2.4.5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Zuwendungsfähig sind Dresdner Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.“

Punkt 3.2.4.5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Dauer der Maßnahme hat mindestens 5 und höchstens 14 Tage zu betragen. An- und Abreisetage gelten als ein Tag.“

Es wird ein neuer Punkt 3.2.4.5 Absatz 5 eingeführt:

„Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe mit einem Konzept, das einen besonderen integrativen/inkluisiven Ansatz beschreibt, können zusätzlich mit bis zu 100 Euro je Maßnahmetag gefördert werden.“

Es wird ein neuer Punkt 3.2.4.5 Absatz 6 eingeführt:

„Freie Träger, die Fördermittel für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe erhalten können, haben die Möglichkeit, in Form einer Bedarfsanzeige ihre voraussichtliche Fördermittelhöhe bekannt zu geben und darauf Abschlagszahlungen zu erhalten.“

Punkt 3.2.5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Im Rahmen der geförderten Bildungsmaßnahmen, erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe kann der Zuwendungsempfänger zusätzlich eine personenbezogene Förderung bei Bedürftigkeit des einzelnen jungen Menschen erhalten.

In der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift sind einzufügen:

Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe	
ohne Übernachtung	5 Euro je Tag und Teilnehmer
mit Übernachtung	10 Euro je Tag und Teilnehmer
Betreuerkosten	Betreuer sind mit 12,5% der Ausgaben je Teilnehmer der Maßnahme zuwendungsfähig

Anlage 1

Die Fördersummen der personenbezogenen Förderung sind von 7,50 bzw. 15 Euro auf 5 bzw. 10 Euro anzupassen.